

## Royal Dutch Shell – Klimaklagen auf dem Weg ins Privatrecht

ÖJZ 2021/76

### Die Zielrichtung

Ziel von „Klimaklagen“ ist die Reduktion globaler CO<sub>2</sub>-Emissionen mit Hilfe der Justiz. Was politisch im Trend liegen sollte, brachte vor Gericht die längste Zeit allerdings nur ernüchternde Ergebnisse. Die juristische Bilanz der Klimaklagen hat sich international jedoch nachhaltig verbessert, prominentestes Beispiel ist die Entscheidung, mit der das deutsche Bundesverfassungsgericht das deutsche KlimaschutzG als verfassungswidrig beanstandet hat, weil der Klimaschutz zu sehr auf die Zukunft verschoben wird.<sup>1)</sup> Dass solch spektakuläre Erfolge bisher vor allem auf öffentlich-rechtlicher Bühne gefeiert wurden,<sup>2)</sup> überrascht nicht, primär sind ja die staatlichen Gesetzgeber am Zug.

Bis vor Kurzem schien es, als ließen sich diese Erfolge nicht auf das Privatrecht übertragen. Dass ein grundrechtlich inspirierter Auftrag an den Gesetzgeber etwas anderes ist als ein Urteil gegen einen Privaten, liegt auf der Hand. Die Lage hat sich mit einem Urteil des Bezirksgerichts Den Haag in der Rs *Royal Dutch Shell* von Ende Mai 2021<sup>3)</sup> aber schlagartig geändert: Erstmals wurde ein Unternehmen „zu Klimaschutz verurteilt“.

### Lliuya und das Schadenersatzrecht

*Shell* ist indes nicht die erste privatrechtliche Klimaklage, die für internationales Aufsehen gesorgt hat.<sup>4)</sup> In den USA gab es schon vor über einem Jahrzehnt – erfolglos gebliebene – Klagen gegen große CO<sub>2</sub>-Emittenten, zB gegen General Motors wegen Ersatzes für Kosten der Befestigung von Küsten.<sup>5)</sup>

In Deutschland verlangt der peruanische Bauer *Lliuya* von RWE Ersatz der Kosten für einen Schutzdamm gegen die Gletscherschmelze, stößt dabei aber auf erhebliche schadenersatzrechtliche Hürden. Sie beginnen bei der Rechtswidrigkeit vergangener Emissionen – zu einer Zeit, als der Klimawandel noch kein Thema war – und enden in einem Kausalitätsgewirr, das auch bei großzügiger beweisrechtlicher Handhabung eine Verbindung von konkreter Emission und eingetretenem Schaden<sup>6)</sup> unmöglich macht. Auch wenn das OLG Hamm mit der Beweisaufnahme begonnen hat,<sup>7)</sup> wurde *Lliuya* bislang mehr mediale als juristische Relevanz beigemessen.<sup>8)</sup>

### Royal Dutch Shell

Und dann kam *Shell*. Der Fall dreht sich nicht um Schadenersatz, sondern wendet sich – angesichts der heute bekannten Schädlichkeit von CO<sub>2</sub> und der skizzierten schadenersatzrechtlichen Stolpersteine wenig überraschend – der Prävention zu: Rechtsschutz durch Unterlassungsansprüche könnte prima vista attraktiv wirken, weil Unterlassung pro futuro manchmal als weniger eingriffsintensives Minus zu Schadenersatzansprüchen empfunden wird. Es geht schließlich nicht darum, vergangenes Verhalten zu sanktionieren, sondern „nur“ darum, zukünftiges zu steuern.<sup>9)</sup>

Dass – nach österreichischem Verständnis – Unterlassungsansprüche<sup>10)</sup> im konkreten Fall so viel harmloser wären als Haftung, ist allerdings zu bezweifeln.<sup>11)</sup> *Shell* muss nämlich „seine Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 2019 um mindestens 45 Prozent senken“, was „für die eigenen Unternehmen, aber auch für Zulieferer und Endabnehmer“<sup>12)</sup> gilt, und zwar weltweit. Was könnte für ein Unternehmen eingriffsintensiver sein als die Pflicht zur völligen Neuaufstellung?

Basis für ein solches Urteil ist notwendig die Rechtswidrigkeit des Verhaltens,<sup>13)</sup> die gleichermaßen für Unterlassungs- wie für Schadenersatzansprüche erforderlich ist. Wenngleich die Rechtswidrig-

keit in vielen Haftpflichtprozessen ein eher stiefmütterliches Dasein fristet, ist sie eigentlich die folgenschwerste Weichenstellung und rechtsdogmatisch ein besonders schwieriges Kriterium. Hier entscheidet sich, was richtig und falsch ist, was hinkünftig zu unterlassen ist und woraus potenziell Ersatzpflichten erwachsen können.

Das BG Den Haag trifft seine Unterscheidung zwischen richtig und falsch in der Rs *Shell* nicht auf der Basis eines klaren Gesetzes, sondern auf Grund einer – naturgemäß auslegungsbedürftigen – Generalklausel. Dabei fällt auf, dass die niederländische Regelung der österreichischen Vergleichsbestimmung ähnelt. „As a tortious act is regarded a violation of someone else’s right (entitlement) and an act or omission in violation of a duty imposed by law or of what according to unwritten law has to be regarded as proper social conduct, always as far as there was no justification for this behaviour“ (Art 6:162 NBW).<sup>14)</sup>

Das Gericht „interprets the unwritten standard of care“<sup>15)</sup> und wägt dazu 14 selbst gewählte Faktoren ab,<sup>16)</sup> die vom Recht auf Leben über die UN Guiding Principles, die das Gericht als „authoritative and internationally endorsed ‘soft law’ instrument“ bezeichnet,<sup>17)</sup> bis zur Verantwortung von Staaten und der Gesellschaft<sup>18)</sup> reichen. Für den Sorgfaltsmaßstab von CO<sub>2</sub>-Emittenten ist daher für das BG Den Haag – im Grundsatz wie bei der österreichischen Rechtswidrigkeitsprüfung – eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

1) BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18.

2) Weiters insb die niederländische Rs *Urgenda* (Hoge Raad 20. 12. 2019, 19/00135; zum Fall *Spitzer*, Der Klimawandel als juristische Kategorie – Internationale Perspektiven, in FS Danzl [2017] 655 [664 ff]); zur anhängigen Klimaklage sechs portugiesischer Kinder gegen 33 Staaten beim EGMR s <https://youth4climatejustice.org/the-case/> (zuletzt 3. 6. 2021).

3) BG Den Haag 26. 5. 2021, C/09/571932 / HA ZA 19–379.

4) Siehe die Länderberichte bei *Kahl/Weller* (Hrsg), *Climate Change Litigation* (2021) 237 ff.

5) *People of the State of California v General Motors Corp*, C06–05755 MJJ (N.D. Cal. 2007); weiters *Native Village of Kivalina v ExxonMobil, Corp*, 2012 WL 4215921 (9<sup>th</sup> Cir. 2012); *Ned Comer v Murphy Oil USA*, 12–60291 (5<sup>th</sup> Cir. 2013).

6) Vgl *Schindl/Spitzer*, Beweiserleichterungen im Haftpflichtprozess, ZVR 2021 (in Druck); mit Blick auf den Klimawandel *Burtscher/Spitzer*, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017, 945 (949f).

7) OLG Hamm 30. 11. 2017, I-5 U 15/17.

8) Ausf zum Fall G. *Wagner*, Klimahaftung vor Gericht (2020); s auch <https://www.germanwatch.org/de/der-fall-huaraz> (zuletzt 3. 6. 2021).

9) *Spier in Spier/Magnus* (Hrsg), *Climate Change Remedies* (2013) 1 ff; vgl auch E. *Wagner*, Klimaschutzrecht mit Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen, in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg), *Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit* (2018) 217.

10) Das BG Den Haag verpflichtete *Shell* hingegen zu positiven Maßnahmen.

11) Auch der Blick auf die USA zeigt, dass dort Schadenersatzansprüche noch diskutiert wurden (*Kivalina v ExxonMobil* [FN 5]), als der US Supreme Court Unterlassungsansprüchen schon längst einen Riegel vorgeschoben hatte (*AEP v Connecticut*, 564 U.S. 410 [2011]); *Gerrard/Wannier*, United States of America in *Lord/Goldberg/Rajamani/Brunnée* (Hrsg), *Climate Change Liability* (2012) 556 (Rz 20.76).

12) TAZ, Gericht zwingt Shell zu Klimaschutz, Bahnbrechendes Urteil in Den Haag: Gericht zwingt Shell zu Klimaschutz ([www.taz.de](http://www.taz.de) [zuletzt 4. 6. 2021]); s Rz 4.4.18 der E: „Finally, the end-users of the products produced and traded by the Shell group are at the end of RDS’ value chain. RDS’ responsibility therefore also extends to the CO<sub>2</sub> emissions of these end-users“.

13) Dass *Shell* derzeit rechtswidrig handle, behauptet auch das BG Den Haag nicht: „The above-established imminent violation of the reduction obligation – pertaining to the policy for end 2030, which RDS is yet to specify – does not imply that the Shell group’s CO<sub>2</sub> emissions are currently unlawful. There is also no ground for that opinion.“ (Rz 4.5.8.).

14) Übersetzung von [www.dutchcivillaw.com](http://www.dutchcivillaw.com) (zuletzt 4. 6. 2021).

15) Rz 4.1.3.

16) Rz 4.4.2.

17) Rz 4.4.11.

18) Rz 4.4.51.

## Rechtswidrigkeit in Österreich?

Dabei fällt aus österreichischer Perspektive manches erstaunlich kurz aus, etwa wenn es in Bezug auf Art 2 und 8 EMRK heißt, „business enterprises should respect human rights.“<sup>19)</sup> Ganz so einfach ist das wahrscheinlich nicht, auch wenn Menschenrechte natürlich als absolut geschützte Rechtsgüter Bedeutung für die Prüfung der Rechtswidrigkeit haben können.

Zwar ist klar, dass der Eingriff in solche Rechtsgüter nicht direkt erfolgen muss, um ein Verhalten sorgfaltswidrig zu machen. Schadenersatzansprüche für Schock- und Trauerschäden, bei denen es im Ergebnis um eine Schädigung über die Bande geht, zeigen das anschaulich. Dabei stehen aber klar konturierte Verhaltensweisen, abgrenzbare Schutzbereiche und nachvollziehbare Kausalitätsketten im Mittelpunkt, sodass der Zusammenhang zwischen Handlung und Schaden ein unmittelbarer ist.

Die Interessenabwägung, die das BG Den Haag vornimmt, vermag diesen Zusammenhang nicht herzustellen. Wer 14 Faktoren gegeneinander gewichtet, kann alles und nichts begründen, was das Gericht auch recht freimütig eingesteht: „The underlying thought is that every contribution towards a reduction of CO2 emissions may be of importance.“<sup>20)</sup>

So sehr das zutrifft und so wünschenswert es ist, dass in den Kampf gegen den Klimawandel endlich Bewegung kommt, so sehr erscheint es mit Gerhard Wagner aber auch „weder möglich noch angemessen“, das „globale Risiko in deliktische Sorgfaltspflichten einzelner inländischer Betreiber von Emissionsquellen umzumünzen“.<sup>21)</sup>

## Gerichte als Ersatzgesetzgeber

Mit diesem zivilrechtlichen Befund ist gleichzeitig eine grundsätzlichere juristische Frage angesprochen: Sollen Gerichte dort einschreiten, wo der Gesetzgeber nicht ambitioniert genug ist?

Die Antwort des BG Den Haag ist eindeutig, es hält sich auch für zuständig, derartige Entscheidungen zu treffen.<sup>22)</sup> Dagegen wurde die Frage in den USA deutlich verneint: Für „political questions“ seien Gerichte die falschen Adressaten. Im erwähnten Schadenersatzprozess wegen der Kosten für die Befestigung von Küsten wurde die Klage des Bundesstaates Kalifornien gegen General Motors auf Schadenersatz abgewiesen, weil dafür entschieden werden müsste, ab wann der Ausstoß von Treibhausgasen unangemessen („unreasonable“) sei. Die dafür notwendige Abwägung zwischen den Interessen der Umwelt und der mit Emissionsgrenzen verbundenen wirtschaftlichen Belastung sei der Politik vorbehalten. Es sei dem Gericht deshalb nicht möglich, „[to] adjudicate Plaintiff's [...] global warming nuisance tort claim without making an initial policy determination of a kind clearly for nonjudicial discretion“.<sup>23)</sup>

Der österreichische Jurist fühlt sich den USA in dieser Frage näher als dem BG Den Haag.

Stefan Pernert/Martin Spitzer

19) Rz 4.4.15.

20) Rz 4.3.5.

21) G. Wagner in MüKoBGB<sup>8</sup> (2020) § 823 Rz 1055.

22) Rz 4.1.2. f.

23) *People of the State of California v General Motors Corp* (FN 5).

## [LITERATUR IM ÜBERBLICK]

# Buchbesprechung

### B-VG. Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte.

Christoph Grabenwarter und Stefan Leo Frank. Verlag Manz, Wien 2020. 634 Seiten, geb, € 98,-.

Im Mai 2019 sprach Bundespräsident Alexander Van der Bellen nach dem Ende der Regierungskoalition von der Eleganz der Verfassung. Konkret: „Gerade in Zeiten wie diesen zeigt sich die Eleganz, ja die Schönheit unserer österreichischen Bundesverfassung.“ 2020 feierte die Bundesverfassung ihr hundertjähriges Bestehen. Im Oktober 1920 wurde das Bundes-Verfassungsgesetz von der Konstituierenden Nationalversammlung eingesetzt. Dieses Jubiläum haben die Autoren Grabenwarter und Frank zum Anlass genommen, einen neuen Kommentar zur Bundesverfassung zu veröffentlichen.

Der Kommentar enthält die wichtigsten Rechtsquellen der österreichischen Bundesverfassung. Konkret das B-VG sowie die Grundrechte aus EMRK, StGG, PersFrG, § 1 DSG, BVG Kinderrechte und ParteienG. Mit diesem Kommentar wollen die Autoren ein geschlossenes Bild der rechtlichen Grundordnung der Republik Österreich vermitteln.

Die einzelnen Rechtsvorschriften sind von den Autoren kurz und praxisorientiert kommentiert und geben einen ersten tiefen

Einblick in die einzelnen Bestimmungen. Beispielsweise darf Art 23 B-VG herangezogen werden, welcher die Haftung des Staates für Schäden, die seine Organe in Vollziehung der Gesetze wem immer schuldhaft hinzufügen, normiert. Im Rahmen der Kommentierung werden die Funktionstheorie sowie die Wortgruppe „Vollziehung der Gesetze“ erklärt. Weiters wird auf die Haftung des Organs und auf die Regressmöglichkeit des jeweiligen Rechtsträgers unter Zitierung aktueller Judikatur eingegangen. Zuletzt wird auf weitergehende Haftungsgrundlagen, wie zB das PersFrBVG oder das Polizei-Befugnis-Entschädigungsg, verwiesen. Im Rahmen eines Exkurses wird noch auf die Unionsrechtliche Staatshaftung eingegangen. Umfassender kann man mE Art 23 B-VG nicht mehr darstellen.

Die von den Autoren genannte Zielsetzung, dass die Kommentierungen zu den Bestimmungen einen raschen Überblick über den Stand der Rechtsprechung geben soll sowie in Umfang und Tiefe die Kommentierungen sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren soll, ist sohin punktgenau erreicht. Mehr kann sich ein Praktiker nicht mehr wünschen.

Martin Paar